

|                                            |                                       |
|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Band / Register</b><br>Bd. II Reg. 16.2 | <b>Ausgabedatum</b><br>1. Januar 2020 |
| <b>Stand</b>                               | <b>Gültig ab</b><br>2020              |

## MERKBLATT

### Steuergeheimnis

#### Inhalt

|       |                                                                                                     |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Geltungsbereich.....                                                                                | 2  |
| 2.    | Allgemeines .....                                                                                   | 2  |
| 3.    | Schutzobjekt .....                                                                                  | 3  |
| 4.    | Umfang und Tragweite des Steuergeheimnisses .....                                                   | 3  |
| 5.    | Ausnahmen von der Schweigepflicht.....                                                              | 4  |
| 5.1   | Grundsatz .....                                                                                     | 4  |
| 5.2   | Exkurs: Auskünfte an die steuerpflichtige Person .....                                              | 4  |
| 5.2.1 | Im laufenden Veranlagungsverfahren.....                                                             | 5  |
| 5.2.2 | Nach Rechtskraft der Veranlagung.....                                                               | 5  |
| 5.3   | Auskünfte an Ehepaare und eingetragene Partnerinnen respektive Partner ..                           | 6  |
| 5.4   | Auskünfte an erbberechtigte Personen.....                                                           | 6  |
| 5.5   | Auskünfte an die mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung<br>betrauten Personen ..... | 7  |
| 6.    | Umfang der Auskünfte .....                                                                          | 7  |
| 7.    | Datenübermittlung mittels E-Mail .....                                                              | 8  |
| 8.    | Vorgehen .....                                                                                      | 8  |
| 9.    | Verantwortlichkeit .....                                                                            | 9  |
|       | Anhang zum Merkblatt Steuergeheimnis.....                                                           | 10 |

## 1. Geltungsbereich

Das Merkblatt Steuergeheimnis behandelt das Steuergeheimnis und die Erteilung von Auskünften betreffend die gestützt auf das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100) geführten Steuerakten.

Es löst die Weisungen Steuergeheimnis des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) ab, nachdem diese zufolge Inkrafttreten der Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS) vom 6. November 2019 (SAR 651.811) am 1. Januar 2020 aufgehoben wurden. Zu beachten ist insbesondere, dass die ehemaligen generellen Ermächtigungen von Ziffer 2 des Anhangs der Weisungen Steuergeheimnis nicht mehr gültig sind. Es ist diesbezüglich neu die VAS zu konsultieren.

## 2. Allgemeines

Nach § 170 Abs. 1 StG sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten oder beigezogenen Personen verpflichtet, über **Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden** sowie über die **Verhandlungen in den Behörden** Stillschweigen zu bewahren und **Dritten** den Einblick in amtliche Akten zu verweigern (Grundsatz).

Die **Erteilung von Auskünften** einschliesslich die **Gewährung der Akteneinsicht** ist zulässig, wenn hierfür eine **gesetzliche Grundlage** im Bundesrecht oder im aargauischen Recht gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft nur zulässig, soweit ein **überwiegendes öffentliches Interesse** vorliegt. Über entsprechende Begehren entscheidet das DFR (§ 170 Abs. 2 StG).

Die **Amtshilfe unter den Steuerbehörden** der Kantone und des Bundes wird auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern ausdrücklich statuiert (§ 171 Abs. 1 StG; Art. 39 und 39a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG] vom 14. Dezember 1990 [SR 642.14]).

**Amtshilfe der Steuerbehörden an andere Behörden** ist zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage oder eine generelle Ermächtigung gemäss § 3 VAS vorhanden ist. In den übrigen Fällen ist Amtshilfe an andere Behörden nur zulässig, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wobei über entsprechende Gesuche wiederum das DFR entscheidet (§ 171 Abs. 2 StG).

§ 173 StG regelt das Akteneinsichtsrecht der **Steuerpflichtigen**.

### 3. Schutzobjekt

Das Steuergeheimnis betrifft alle **Tatsachen**, die als Geheimnis gelten. Geheim zu halten sind Tatsachen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare **Person beziehen**, an denen ein **Geheimhaltungsinteresse** besteht und die von der betreffenden Person auch tatsächlich geheim gehalten werden wollen.

Für jede Tatsache, an der ein Geheimhaltungsinteresse besteht (allgemein solche, die relativ unbekannt sind), liegt grundsätzlich auch ein **Geheimhaltungswille** der betroffenen Person vor. Nur soweit die betroffene Person solche Tatsachen selbst zugänglich oder bekannt gemacht hat, fehlt ein Geheimhaltungswille und es liegt somit auch kein Geheimnis vor. Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Steuerbehörden durch die betroffene Person vom Steuergeheimnis ausdrücklich entbunden werden. Sind Tatsachen allgemein bekannt, besteht kein Geheimhaltungsinteresse mehr. Dabei ist zu beachten, dass publik gemachte Tatsachen mit der Zeit in Vergessenheit geraten und das Geheimhaltungsinteresse wieder «auflebt».

Ein Geheimhaltungsinteresse besteht namentlich für alle der Privatsphäre zuzuordnenden Tatsachen. Zum Schutzobjekt gehören deshalb grundsätzlich der **gesamte Inhalt der Steuerakten** sowie **das bei amtlicher Tätigkeit erworbene Wissen über die privaten Verhältnisse** einer steuerpflichtigen Person. Es sind dies beispielsweise die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Aufwendungen und deren Zwecke, Zuwendungen, Angaben über Religionszugehörigkeit, Krankheiten, Gebrechen oder zivilrechtliche Verhältnisse.

### 4. Umfang und Tragweite des Steuergeheimnisses

Die Bestimmungen über das Steuergeheimnis **verbieten das unbefugte Offenbaren von Tatsachen, die als Geheimnis gelten**. Eine Offenbarung eines Geheimnisses liegt vor, wenn Tatsachen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen und an denen ein Geheimhaltungsinteresse sowie ein Geheimhaltungswille bestehen, weiteren Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Unbefugt ist die Offenbarung eines Geheimnisses, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder der VAS erlaubt ist, denn **grundsätzlich gilt das Stillschweigegebot absolut**.

Mitteilungen und Informationen innerhalb derselben Behörde sowie unter Steuerbehörden sind zulässig, wenn sie zu amtlichen Zwecken erfolgen.

**Strikte zu unterlassen sind Auskünfte an Dritte** (Banken, Versicherungen, Treuhand- und Steuerberatungsbüros, Anwaltskanzleien, Notariatsbüros usw.), die weder aufgrund einer schriftlichen Vollmacht noch aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht haben. Dies gilt auch dann, wenn Dritte ihre Dienstleistungen in gewissen Bereichen, beispielsweise im Sozialbereich, den Gemeinden zur Verfügung stellen. Solchen (natürlichen und juristischen) Personen darf ebenfalls nur gegen Vorweisen einer **Vollmacht** der zuständigen Behörde Auskunft erteilt werden.

**Nicht zulässig** sind auch **Meldungen an ausländische Steuerbehörden**. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht aufgrund von Staatsverträgen, welche unter gewissen Voraussetzungen eine Amts- und Rechtshilfe vorsehen. Auskünfte an ausländische Steuerbehörden dürfen aber auch dann nur von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erteilt werden. Kantonalen oder kommunalen Steuerbehörden ist dies untersagt. Begehren um Auskunftserteilung ins Ausland werden daher vom Kantonalen Steueramt für die weitere Bearbeitung an die ESTV weitergeleitet (siehe hinten Ziff. 8).

Die Verpflichtung zum Stillschweigen beschränkt sich nicht auf die Dauer des Anstellungsverhältnisses bzw. des Beamtenverhältnisses, sondern besteht nach dessen Beendigung unverändert fort.

## 5. Ausnahmen von der Schweigepflicht

### 5.1 Grundsatz

Sofern keine **Einwilligung der steuerpflichtigen Person** vorliegt, können die Gemeindesteuerämter und das Kantonale Steueramt Dritten in folgenden Fällen Auskunft erteilen und Akteneinsicht gewähren bei

- Ermächtigung oder Verpflichtung zur Auskunft gestützt auf eine gesetzliche Grundlage im eidgenössischen oder kantonalen Recht (§ 170 Abs. 2 StG; **siehe Anhang**)
- Vorliegen einer generellen Ermächtigung gemäss § 3 **VAS**.

Über weitere Begehren um Auskunft oder Akteneinsicht im öffentlichen Interesse entscheidet im Einzelfall das DFR.

### 5.2 Exkurs: Auskünfte an die steuerpflichtige Person

Auskünfte an die steuerpflichtige Person oder an deren bevollmächtigte Vertreterin respektive bevollmächtigten Vertreter über ihre eigenen Verhältnisse tangieren das Steuergeheimnis nicht. Eine Behandlung im vorliegenden Merkblatt rechtfertigt sich

jedoch wegen des engen sachlichen Zusammenhangs zur Thematik des Steuergeheimnisses.

Auskünfte an bevollmächtigte Vertreterinnen respektive Vertreter können im Umfang der nachstehenden Ausführungen erteilt werden, wenn sie eine schriftliche **Vollmacht** der steuerpflichtigen Person vorweisen, welche sich ausdrücklich auf die Steuerakten oder auf ein Steuerverfahren bezieht. Nicht als Vollmacht gelten die in Unfallprotokollen und Kreditkartenanträgen enthaltenen Ermächtigungen zur Einsicht «in alle Akten» oder ähnliche Formulierungen. Dagegen erteilt eine gültige Vollmacht, wer seine eigenen Steuerakten in einer Rechtsschrift an ein Gericht als Beweismittel anruft.

### 5.2.1 Im laufenden Veranlagungsverfahren

Nach § 173 Abs. 1 StG besteht ein voraussetzungsloses Einsichtsrecht der Steuerpflichtigen in die **von ihnen eingereichten oder unterzeichneten Akten**.

Die Einsicht in die **übrigen Akten** steht den Steuerpflichtigen zur Einsicht nur offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, wie etwa das Geschäftsgeheimnis oder Persönlichkeitsrechte Dritter.

### 5.2.2 Nach Rechtskraft der Veranlagung

Bei abgeschlossenen Verfahren wird der verfahrensrechtliche Rechtsanspruch auf Einsicht davon abhängig gemacht, dass ein **schutzwürdiges Interesse** glaubhaft gemacht werden kann (BGE 129 I 249 ff., E 3). An den Nachweis des schutzwürdigen Interesses werden keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn eine plausible Begründung für die Notwendigkeit der Einsicht vorliegt. Es können daher auch Auskünfte erteilt werden, wenn diese nicht für ein Steuerveranlagungsverfahren, sondern (auch) für zivilrechtliche Belange (beispielsweise für ein Scheidungsverfahren) verlangt werden. Das Akteneinsichtsrecht findet seine Grenzen zudem an **überwiegenden öffentlichen Interessen** des Staates oder an berechtigten **Geheimhaltungsinteressen** Dritter.

Das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht wird bei abgeschlossenen Verfahren durch das **datenschutzrechtliche Einsichtsrecht** ergänzt (geregelt im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006 [SAR 150.700]). Gemäss den Bestimmungen des IDAG hat jede Person ohne Nachweis eines besonderen Interesses ein **Recht auf Auskunft betreffend die eigenen personenbezogenen Personendaten** (das heisst darauf, welche Personendaten über sie vorhanden sind und bearbeitet werden). Dieses Ein-

sichtsrecht kann lediglich dann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, soweit ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen dies verlangen.

### 5.3 Auskünfte an Ehepaare und eingetragene Partnerinnen respektive Partner

**Gemeinsam steuerpflichtige** Personen haben gegenseitig Anspruch auf Einsicht in die verfahrenserheblichen Akten.

Nach einer tatsächlichen oder gerichtlichen Trennung steht den Ehepaaren oder den eingetragenen Partnerinnen respektive Partnern nur bis zum Trennungszeitpunkt beziehungsweise **bis zu den Steuerperioden vor der Trennung** ein gegenseitiges Einsichtsrecht zu. Getrennt zu veranlagende Ehepaare nehmen im Steuerverfahren der Ehepartnerin respektive des Ehepartners die Stellung einer Drittperson ein.

Das Einsichtsrecht in Akten abgeschlossener Veranlagungsperioden, in denen eine gemeinsame Veranlagung erfolgt ist, bleibt auch nach der Trennung weiterhin offen.

### 5.4 Auskünfte an erbberechtigte Personen

Das gleiche Einsichtsrecht wie der steuerpflichtigen Person steht grundsätzlich auch deren Steuernachfolgern, das heisst den Erbinnen und Erben oder den übernehmenden juristischen Personen, zu. Diese Personen treten kraft **Steuersukzession** in die Rechtsstellung der steuerpflichtigen Person ein. Sie sind daher **nicht als Dritte** zu betrachten. Das gilt auch dann, wenn die verstorbene Person verheiratet war oder in eingetragener Partnerschaft lebte und die Einsicht in die prämortalen Steuerakten Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Ehteils beziehungsweise der Partnerin oder des Partners erlaubt.

Voraussetzung für die Steuersukzession und somit für das Einsichtsrecht ist der Antritt der Erbschaft. Auskünfte können daher nur erteilt werden, sofern die betreffende Person eine **Erbbescheinigung** vorlegt. Bestehen Unsicherheiten oder Unklarheiten hinsichtlich der Identität der Erbin oder des Erben, dann hat diese Person zusätzlich einen **Identitätsnachweis** (mittels Identitätskarte, Pass oder gleichwertiger Dokumente) zu erbringen.

Vorbehältlich des Persönlichkeitsschutzes der verstorbenen Person (siehe weiter unten) haben die Erbinnen und Erben somit zufolge der erfolgten Steuersukzession in einem allfälligen, noch **laufenden Steuerveranlagungsverfahren** ein voraussetzungsloses Einsichtsrecht in die von der verstorbenen steuerpflichtigen Person eingereichten oder unterzeichneten Akten. Für die übrigen Akten besteht ein Einsichtsrecht grundsätzlich dann, wenn die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Bei **abgeschlossenen Verfahren** wird der verfahrensrechtliche Rechtsanspruch auf Einsicht davon abhängig gemacht, dass ein schutzwürdiges Interesse der Erbin beziehungsweise des Erben glaubhaft gemacht werden kann, zum Beispiel die Berechnung der Erbmasse, die Prüfung erbrechtlicher Ausgleichspflichten oder eventueller Pflichtteilsverletzungen. Das Akteneinsichtsrecht findet seine Grenzen auch hier wiederum an überwiegenden öffentlichen Interessen des Staates oder an berechtigten Geheimhaltungsinteressen Dritter (beispielsweise Geschäftsgeheimnisse oder Persönlichkeitsrechte).

Das Einsichtsrecht der Erbin und Erben ist sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Verfahren stets einzuschränken, soweit dies der **Persönlichkeitsschutz (Geheimsphäre) der Erblasserin respektive des Erblassers**, des überlebenden Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin respektive des eingetragenen Partners gebietet. Dies trifft zum Beispiel für die Krankengeschichte und innerfamiliäre Konflikte zu, aber auch für verborgene körperliche Verbrechen.

Die Einsicht in die Akten kann von **jeder Erbin und jedem Erben einzeln** verlangt werden. Ein gemeinsames Handeln aller Erbin und Erben ist nicht erforderlich.

**Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer** haben keine Erbenstellung. Bei ihnen erfolgt keine Steuersukzession und sie treten infolgedessen auch nicht in die Rechtsstellung der verstorbenen Person ein. Sie sind als Dritte zu betrachten. Es steht ihnen kein Einsichtsrecht in die Steuerakten der verstorbenen Person zu. **Nacherbinnen und Nacherben** haben bis zum Eintritt des Nachfolgefalles ebenfalls kein Einsichtsrecht.

## **5.5 Auskünfte an die mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung betrauten Personen**

Auch den mit der **Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung** betrauten Personen kann wie der steuerpflichtigen Person selbst Auskunft erteilt oder Akteneinsicht gewährt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Aufgabe der mit der Willensvollstreckung betrauten Person ist es, den Willen der Erblasserin respektive des Erblassers zu vollstrecken. Soweit die mit der Willensvollstreckung betraute Person in dieser Funktion tätig ist, kann kein Geheimhaltungswille der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers vorliegen. § 170 Abs. 3 StG ist diesbezüglich zu eng gefasst.

## **6. Umfang der Auskünfte**

Das Steuergeheimnis darf, wenn keine Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt, nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage respektive einer generellen Ermächtigung gemäss § 3 VAS oder einer Einzelermächtigung des DFR durchbrochen

werden (siehe Ziff. 5.1). Dementsprechend muss sich auch der Umfang der zu gewährenden Akteneinsicht an der anwendbaren gesetzlichen Grundlage respektive am Ermächtigungsgrund orientieren. Während zum Beispiel die VAS selber festlegt, welche Steuerdaten herausgegeben werden dürfen, ist dies im Falle einer gesetzlichen Grundlage oftmals nicht der Fall. Folglich hat die herausgebende Steuerbehörde über den Umfang der Auskünfte zu entscheiden, wobei sie sich an der entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu orientieren hat. Sofern es im konkreten Fall beispielsweise genügt, dem entsprechenden Informationsbedarf allein mit der Nennung der Faktoren "steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen" eines bestimmten Steuerjahres zu entsprechen, soll kein detaillierter VERANA-Ausdruck ausgehändigt werden. Im Zweifelsfall kann eine detaillierte Begründung für den Umfang des Auskunfts- respektive des Einsichtsrechts verlangt werden.

## 7. Datenübermittlung mittels E-Mail

Das E-Mail gehört zu den unsichersten Formen der Kommunikation. Auf ihrem Weg durch das Internet können E-Mails abgefangen, mitgelesen oder gar verändert werden. Zudem kann die empfangende Person nicht sicher sein, dass der auf der E-Mail angegebene Absender der wirklichen Verfasserin beziehungsweise dem wirklichen Verfasser der E-Mail entspricht.

Der sicherste Schutz gegen Datenspione bietet die **Verschlüsselung**. Wo eine Verschlüsselung nicht möglich ist, ist auf eine Übermittlung von personenbezogenen Daten mittels E-Mail zu verzichten.

## 8. Vorgehen

In den unter Ziffer 5.2 – 5.5 aufgeführten Fällen sowie bei Vorliegen der Einwilligung der steuerpflichtigen Person, einer gesetzlichen Grundlage oder einer generellen Ermächtigung gemäss § 3 VAS dürfen die **Gemeindesteuerämter** respektive das **Kantonale Steueramt** direkt Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Im Anhang findet sich eine Auswahl eidgenössischer und kantonaler Gesetze, welche eine Ermächtigung beziehungsweise eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung enthalten. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Wird in einem konkreten Fall ein Auskunftsbegehren unter Berufung auf ein **öffentliches Interesse** gestellt – ist jedoch weder die Einwilligung der steuerpflichtigen Person noch eine gesetzliche Grundlage oder eine generelle Ermächtigung gemäss § 3 VAS vorhanden –, **entscheidet das DFR**.

Kantonale und kommunalen Steuerbehörden dürfen ausländischen Steuerbehörden keine Auskünfte erteilen (siehe Ziff. 4). Auskünfte an ausländische Steuerbehörden, welche für die korrekte Anwendung der von der Schweiz abgeschlossenen Doppel-

besteuerungsabkommen notwendig sind, werden ausschliesslich über die ESTV abgewickelt. **Gesuche ausländischer Behörden um Auskünfte aufgrund internationaler Abkommen** (zum Beispiel Doppelbesteuerungsabkommen oder internationale Fürsorgeabkommen) werden vom Kantonalen Steueramt zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen (Bundes)Behörden weitergeleitet.

Bei umstrittenen und unklaren Fällen wird empfohlen, vorgängig den Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes zu konsultieren.

## 9. Verantwortlichkeit

Für die Wahrung des Steuergeheimnisses ist jede Person verantwortlich, welcher in amtlicher oder behördlicher Stellung dem Steuergeheimnis unterliegende Tatsachen zur Kenntnis gelangen. Die verantwortlichen Personen haben deshalb insbesondere den Zweck eines Begehrens um Auskunft oder Akteneinsicht sorgfältig zu prüfen.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann aufsichtsrechtliche und bei schuldhaftem Handeln strafrechtliche sowie haftungsrechtliche Konsequenzen haben.

## Anhang zum Merkblatt Steuergeheimnis

---

### Auskünfte aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzesvorschriften

Vor der Auskunftserteilung sind die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu konsultieren. Bundeserlasse können unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch), kantonale Erlasse unter [www.ag.ch/sar](http://www.ag.ch/sar) abgerufen werden.

Grundsätzlich sind Auskünfte nur gestützt auf ein Gesuch der entsprechenden Behörde zu erteilen. Die Gesuche müssen begründet sein. Nur so kann die Steuerbehörde beurteilen, ob die Auskünfte für die in den jeweiligen Gesetzen genannten Zwecke angefordert werden. Zu erteilen sind nur die zum angeforderten Zweck notwendigen Informationen. Sogenannte Spontanauskünfte, das heisst Auskünfte der Steuerbehörden an entsprechende Stellen ohne vorgängiges Gesuch, sind nur zulässig, wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

#### 1. Auskünfte im Bereich der direkten Steuern

Zum **Zwecke des Vollzugs der Steuergesetze** können die benötigten Meldungen, Auskünfte und Datenübermittlungen aufgrund der Bestimmungen im Steuergesetz (§ 171 StG), im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 39 und 39a StHG) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11; Art. 111 und 112a DBG) insbesondere an folgende Behörden erteilt werden:

- alle Steuerveranlagungs-, Steuerbezugs- und Steuererlassbehörden von schweizerischen Gemeinden und Kantonen sowie des Bundes;
- alle schweizerischen Steuerjustizbehörden;
- die kantonalen Aufsichtsbehörden in Steuerangelegenheiten.

#### 2. Auskünfte im Bereich der Bundesabgaben, insbesondere der indirekten Steuern

Auskünfte im Bereich der Bundesabgaben sind den mit dem Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden gemäss den folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen:

- **Zollgesetz (ZG)** vom 18. März 2005 (SR 631.0): Art. 114 ZG
- Bundesgesetz über die **Stempelabgaben** (StG) vom 27. Juni 1973 (SR 641.10): Art. 32 StG

- Bundesgesetz über die **Mehrwertsteuer** (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20): Art. 75 MWSTG
- **Automobilsteuergesetz** (AStG) vom 21. Juni 1996 (SR 641.51): Art. 5 AStG
- **Mineralölsteuergesetz** (MinöStG) vom 21. Juni 1996 (SR 641.61): Art. 7 MinöStG
- Bundesgesetz über eine **leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe** (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997 (SR 641.81): Art. 16 SVAG
- Bundesgesetz über die **Verrechnungssteuer** (Verrechnungssteuergesetz, VStG) vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21): Art. 36 VStG
- Bundesgesetz über die **Wehrpflichtersatzabgabe** (WPEG) vom 12. Juni 1959 (SR 661): Art. 24 WPEG

### 3. Auskünfte im Bereich Sozialversicherung

Auskünfte im Bereich der Sozialversicherung sind den mit dem Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden gemäss den folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen:

- Bundesgesetz über die **Alters- und Hinterlassenenversicherung** (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10): Art. 1 AHVG i.V.m. Art. 32 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
- Bundesgesetz über die **Invalidenversicherung** (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20): Art. 1 IVG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über **Ergänzungsleistungen** zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30): Art. 1 ELG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVG**) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40): Art. 87 BVG
- Bundesgesetz über die **Krankenversicherung** (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10): Art. 1 KVG i.V.m. Art. 32 ATSG

- Bundesgesetz über die **Unfallversicherung** (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20): Art. 1 UVG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über die **Militärversicherung** (MVG) vom 19. Juni 1992 (SR 833.1): Art. 1 MVG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über den **Erwerbsersatz** für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1): Art. 1 EOG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über die **Familienzulagen in der Landwirtschaft** (FLG) vom 20. Juni 1952 (SR 836.1): Art. 1 FLG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über die **Familienzulagen** (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 (SR 836.2): Art. 1 FamZG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Bundesgesetz über die obligatorische **Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung** (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0): Art. 1 AVIG i.V.m. Art. 32 ATSG
- Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (**KVGG**) vom 15. Dezember 2015 (SAR 837.200): § 21 KVGG
- Gesetz über die **öffentliche Sozialhilfe** und die **soziale Prävention** (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR 851.200): §§ 2 und 46 SPG

#### 4. Auskünfte in weiteren Bereichen

Auskünfte in weiteren Bereichen (gemäss Systematik SR und SAR) sind den mit dem Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden gemäss den folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen:

- Gesetz über das **Kantons- und das Gemeindebürgerrecht** (KBüG) vom 12. März 2013 (SAR 121.200): § 18 KBüG
- Bundesgesetz über die **Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration** (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20): Art. 97 AIG
- Schweizerisches **Zivilgesetzbuch** (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210): Art. 314e Abs. 4 ZGB und Art. 448 Abs. 4 ZGB (Amtshilfe an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **KESB**)

- Bundesgesetz über den **Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** (BewG) vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41): Art. 24 BewG
- Bundesgesetz über **Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen** (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 (SR 251): Art. 41 KG
- Bundesgesetz über **Schuldbetreibung und Konkurs** (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1): Art. 91 SchKG, Art. 222 SchKG
- Schweizerisches **Strafgesetzbuch** (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0): Art. 34 Abs. 3 StG
- Schweizerische **Strafprozessordnung** (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0): Art. 43 – 48 (insbesondere Art. 44) StPO; Art. 194 StPO, Art. 195 StPO
- Bundesgesetz über das **Verwaltungsstrafrecht** (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0): Art. 30 VStrR
- Gesetz über **Ausbildungsbeiträge** (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006 (SAR 471.200): § 21 StipG
- Bundesgesetz über den **eidgenössischen Finanzhaushalt** (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005 (SR 611.0): Art. 59 Abs. 2 lit. c FHG
- Gesetz über die **Grundbuchabgaben** vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100): § 7 des Gesetzes über die Grundbuchabgaben
- Bundesgesetz über **Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit** (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41): Art. 12 BGSA
- Bundesgesetz über die **Landwirtschaft** (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1): Art. 184 LwG
- Bundesgesetz über **Geldspiele** (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51): Art. 111 BGS
- Bundesgesetz über die **Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung** (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0): Art. 29 GwG

## **5. Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS) vom 6. November 2019 (SAR 651.811)**

Seit dem 1. Januar 2020 ist die VAS in Kraft. Sie regelt unter anderem die vom Regierungsrat gestützt auf ein überwiegendes öffentliches Interesse erteilten generellen Ermächtigungen zur Leistung von Amtshilfe. Diesbezüglich ist die VAS respektive Anhang 1 der VAS zu konsultieren.

In gewissen Bereichen bestehen (zusätzlich) Abrufverfahren. Diesbezüglich wird auf Anhang 2 der VAS verwiesen.